



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 9 (S. 404-405)**
Titel **Gesetz betreffend Abänderung des § 1 des Gesetzes
über Unterstützungen an Schulgenossenschaften
und Schulgenossen vom 28. Jenner 1851.**
Ordnungsnummer
Datum 29.12.1853

[S. 404] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Der in § 1 des Gesetzes betreffend Unterstützungen an Schulgenossenschaften und Schulgenossen vom 28. Jenner 1851 dem Regierungsrathe eröffnete Kredit von Frkn. 20000 a. W. wird auf Frkn. 35000 n. W. erhöht.

§ 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, welches zum ersten Male bei den für // [S. 405] das Jahr 1854 zu verabreichenden Unterstützungen zur Anwendung kommt, beauftragt.

Zürich, den 29. Christmonat 1853.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Vizepräsident,
B. Brändli.
Der erste Sekretär,
Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 21. Christmonat 1852.

Der erste Präsident,
Dr. A. Escher.
Der erste Staatsschreiber,
Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.02.2016]